

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0637/24/2-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1 und 2**

**Datum des Beschlusses:** **17.09.2024**

**Mitwirkende Mitglieder:**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Ein Magazin veröffentlicht am 30.04.2024 einen Artikel unter der Überschrift: „Stephanie Stumph: Heiße Affäre mit Florian? Sie will nicht länger schweigen“. Die Redaktion zeigt mehrere Fotos der Schauspielerin mit dem Schlagersänger. Neben einem dieser Fotos steht: „Mit diesem Foto begann das Getuschel um Florian und Stephanie Stumph“. Der Artikel beginnt mit dem Teaser: „So ein schönes Paar! Das denkt jeder, der die beiden zusammen erlebt...“. Im Artikel geht es um Spekulationen um eine mögliche Beziehung der beiden anhand von Selfies im Netz, eine Begrüßung bei einer Fernsehshow mit „heißen Küssen“. Auch Moderator Kai Pflaume habe im Netz gefragt, ob Florian Silbereisen der „Neue“ von Stumph sei. Doch Stephanie sei heute immer noch „sauer“ und verrate im „Kölner Treff“, dass sie dieses Getuschel eine Weile gestört habe. Sie kenne den Entertainer zwar, habe auch einen Song für ihn geschrieben, aber eine Affäre habe sie nie mit ihm gehabt. Sie sei hingegen glücklich mit „ihrem“ Florian – einem Chirurgen aus München. Florian befeuere dagegen das Liebesgetuschel mit Beatrice Egli.

II. Mit dieser vermeintlichen Berichterstattung werde betrogen, weil alles zunächst darauf hindeute, dass es zwischen Stephanie Stumph und Florian Silbereisen eine Liebesbeziehung gebe, kritisiert der Beschwerdeführer. Dabei sei es die sensationslüsterne Presse, die schamlos darüber Geschichten erfinde. Er bezweifelt auch, dass Kai Pflaume sich zu den beiden im Netz geäußert habe.

III. Der Chefredakteur schreibt in seiner Stellungnahme, die Beschwerden drehten sich immer wieder darum, dass er aufgrund der Artikelankündigung bzw. der Überschrift auf einen anderen Inhalt spekuliere, als der Text ihn dann liefere.

So sehr er es als Chefredakteur bedaure, müsse man wohl akzeptieren, dass der Beschwerdeführer – anders als eine riesige Zahl treuer Leserinnen und Leser – die Arbeit der Redaktion nicht wertschätzen könne. Die neuerliche Beschwerde bestätige diesen Befund. Ebenso wie in dem zitierten Parallelverfahren gelte aber auch hier: Die subjektive Enttäuschung eines Lesers sei nicht gleichbedeutend mit einem Ethikverstoß des Mediums. Klar sei: Titelankündigungen und Überschriften dienten dazu, Interesse zu wecken. Es sei legitim, auf dem Cover einer Kaufzeitschrift Themen so anzureißen, dass die Menschen „mehr“ wissen wollen. Die Presseethik gebiete nicht, Artikelankündigungen so zu fassen, dass die weitere Lektüre nach Möglichkeit überflüssig werde.

Im vorliegenden Fall enthalte die Formulierung „Stephanie Stumph – Heiße Affäre mit Florian? – Sie will nicht länger schweigen“ eine klare Umschreibung, was die Leserinnen und Leser erwarten könnten: Nämlich eine Stellungnahme von Stephanie Stumph zu der Frage, ob sie eine Affäre mit Florian (Silbereisen) hatte.

Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers deute bei dieser offenen Formulierung nicht „alles darauf hin“, dass es zwischen Stumph und Silbereisen eine Liebesbeziehung gebe. Das wäre aus Sicht des Chefredakteurs höchstens der Fall, wenn dort kein Fragezeichen stünde. So hingegen werde die Aufmerksamkeit gerade auf die Äußerung Stumphs gelenkt („Sie will nicht länger schweigen“).

Ein unvoreingenommener Leser könne der Ankündigung daher nur entnehmen, dass Stumph sich zu der aufgeworfenen und mit dem korrekten Satzzeichen markierten Frage positioniert habe – in welchem Sinne auch immer.

Und genau das sei tatsächlich der Fall. Die Stellungnahme von Stephanie Stumph zu den Gerüchten, sie habe eine Affäre mit Florian Silbereisen gehabt, sei von ihr in der WDR-Talkshow „Kölner Treff“ gegenüber einem Millionenpublikum abgegeben worden und sei im Artikel in aller Deutlichkeit enthalten. Zuvor werde geschildert, wieso die Frage überhaupt gestellt wurde (Veröffentlichung eines gemeinsamen Fotos, überschwängliche Küsse auf der Bühne).

Somit enthalte der Artikel weder irgendwelche Unwahrheiten, noch werde durch die Ankündigung eine falsche Erwartungshaltung geschürt. Diese verspreche genau das, was der Artikel einlöse, nämlich die Antwort von Stephanie Stumph auf die gestellte Frage. Möglicherweise sei es nicht die Antwort, die der Beschwerdeführer gerne gelesen hätte, aber der Artikel sei hier völlig klar: „Eine Affäre hatte sie nie mit ihm“.

Die Veröffentlichung sei auch vom Informationsinteresse der Allgemeinheit gedeckt. Das zeige allein schon der Umstand, dass Stumph sich zu der Frage öffentlich geäußert habe. Es sei ohne jede Frage legitim, dass auch ihre Redaktion diese Stellungnahme aufgegriffen habe.

Eine Verletzung des Pressekodex sei hier nicht vorgefallen. Die Beschwerde sollte zurückgewiesen werden.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die Mitglieder sehen mehrheitlich weder einen Verstoß gegen das Wahrhaftigkeitsgebot nach Ziffer 1 noch gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Sie diskutieren, ob die Leserschaft durch die Überschrift, den Teaser und den Text auf eine „falsche Fährte“ gebracht wird. Jedoch ist die Überschrift eindeutig als Frage formuliert („Heiße Affäre mit Florian?“), und es wird deutlich gemacht, dass es sich um Gerüchte handelt („Mit diesem Foto begann das Getuschel um Florian und Stephanie Stumph“). Gleichzeitig haben die beiden Betroffenen Gerüchte um ihre mögliche Beziehung selbst angeheizt – darüber informiert der Artikel am Anfang. Bereits im zweiten Drittel macht er jedoch deutlich, dass Stumph „sauer“ sei über das „Getuschel“. Auch die Zwischenüberschrift „Sie ist glücklich mit ihrem Florian“ ist noch von der Ziffer 1 gedeckt, da kurz darauf über ihren Lebensgefährten, der auch Florian heißt, aufgeklärt wird.

## **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)

